

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 24. März 2018 • 26. Jahrgang • Nummer 01/2018

Amtlicher Teil

1. **Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.02.2018** Seite 1
2. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.03.2018** Seite 1
3. **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruestättesatzung)** Seite 4
4. **Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016** Seite 4
5. **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018** Seite 4
6. **Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 (Hauptwahl) und ggf. zur Stichwahl am 06. Mai 2018** Seite 5
7. **Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau** Seite 7
8. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die ungepflegten Wahlgrabstellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z. Z. kein Nutzungsberechtigter bekannt ist** Seite 8
9. **Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau** Seite 8
10. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz** Seite 8
11. **Öffentliche Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau nach § 13a BauGB** Seite 9
12. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau** Seite 9
13. **Amtliche Bekanntmachung Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ der Stadt Prenzlau** Seite 11
14. **Amtliche Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch** Seite 11

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.02.2018

zu TOP 12. Genehmigung einer Dienstreise eines Stadtverordneten Beschlussvorlage 26/2018

Beschluss:

„Der Hauptausschuss genehmigt nachträglich für den 15.02.2018 eine Dienstreise des Stadtverordneten Herrn Richter zum Potsdamer Fachtag „gut. besser. Bürgerbeteiligung?“.“

Abstimmung: 9/0/0 einstimmig genehmigt

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.03.2018

zu TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 24/0/0 angenommen

zu TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 7. Rechenschaftsberichte der Beiräte der Stadt Prenzlau

zu TOP 7.1 Rechenschaftsbericht des Kinder- und Jugendbeirates

zu TOP 7.2 Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates

zu TOP 7.3 Rechenschaftsbericht des Beirates für Menschen mit Behinderung

zu TOP 8. Abberufung Frau Marita Möske als Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen Beschlussvorlage 14/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Marita Möske als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen ab.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten Beschlussvorlage 6/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Sekine Zyberi zur ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 10. Änderung Besetzung Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales und Änderung Besetzung Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Beschlussvorlage 24/2018**

Beschluss:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Änderung der Ausschussbesetzung des BKS-A wie folgt:

bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Olaf Himmel	Heike Zumpe

Alle anderen Besetzungen und Vertretungsregelungen bleiben bestehen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag der Fraktion der SPD/FDP die Änderung der Ausschussbesetzung des FR-A wie folgt:

bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Olaf Himmel	Bianca Karstädt

Alle anderen Besetzungen und Vertretungsregelungen bleiben bestehen.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 11. Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Beigeordneten
Beschlussvorlage 23/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung (DAE) des Bürgermeisters wird mit 100 v. H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze gemäß § 7 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) festgelegt.
2. Der Erste Beigeordnete erhält für den verbleibenden Zeitraum seiner Amtszeit, ab dem 07.02.2018 bis zum 05.05.2018, monatlich eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung (DAE) gemäß der BbgKomBesV in der jeweils gültigen Fassung. Für den genannten Zeitraum wird die Höhe der DAE des Ersten Beigeordneten mit 75 v. H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze festgelegt.
3. Für die Amtszeit vom 06.05.2018 bis zum 05.05.2026 wird die Höhe der DAE des Ersten Beigeordneten gemäß der BbgKomBesV in der jeweils gültigen Fassung mit dem maximalen Prozentsatz bezüglich der jeweils maßgeblichen Bezugsgröße festgesetzt.
4. Der Zweite Beigeordnete erhält für den verbleibenden Zeitraum seiner Amtszeit, ab dem 07.02.2018 bis zum 28.02.2018, monatlich eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung (DAE) gemäß der BbgKomBesV in der jeweils gültigen Fassung. Für den genannten Zeitraum wird die Höhe der DAE des Zweiten Beigeordneten mit 50 v.H. der für die jeweilige amtliche Einwohnerzahl geltenden Obergrenze festgelegt.
5. Für die Amtszeit vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2026 wird die Höhe der DAE des Zweiten Beigeordneten gemäß der BbgKomBesV in der jeweils geltenden Fassung mit dem maximalen Prozentsatz bezüglich der jeweils maßgeblichen Bezugsgröße festgesetzt.“

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 12. Empfangszuständigkeit der Stadtwerke Prenzlau GmbH für Angebote zur finanziellen Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften nach EEG
Beschlussvorlage 15/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Stadtwerke Prenzlau GmbH als alleinzuständige Institution in der Stadt Prenzlau für den Empfang von Angeboten über die finanzielle Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 36g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Alle Bürgerenergiegesellschaften, die beabsichtigen, Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Prenzlau gemäß § 36g EEG zu errichten, werden aufge-

fordert, ihre verbindlichen Angebote über die finanzielle Beteiligung mit den entscheidungserheblichen Informationen innerhalb der laut EEG geltenden Fristen ausschließlich an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zu adressieren und dort einzureichen.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 13. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (1. Änderungssatzung Waldruhestättensatzung)
Beschlussvorlage 20/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (1. Änderungssatzung Waldruhestättensatzung) gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

**zu TOP 14.1 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Prenzlau
Mitteilungsvorlage 19/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 14.2 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016
Beschlussvorlage 17/2018**

Beschluss:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage).“

Abstimmung: 19/1/4 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Prenzlau entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.“

Abstimmung: 19/1/4 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 15. Abwägungs- und 2. Entwurfsbeschluss zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fortschreibung 2. Entwurf) für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 3/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand 24.05.2017, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand Januar 2018 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 2) sowie der Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan (Anlage 3) werden gebilligt.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand Januar 2018, bestehend aus Planzeichnung incl. Beiplänen, Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan incl. Beiplänen, wird zur

öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Mit dem 2. Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Gleichzeitig wird die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. "

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 16. Aufhebungsbeschluss Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen
am Strom“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 4/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Das Bauleitplanverfahren des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ wird aufgehoben. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt. Folgende dazugehörigen Beschlüsse werden aufgehoben:

- | | |
|---------------|--|
| 3/638/III/61 | Aufstellungsbeschluss C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ vom 20.09.2000 |
| 3/1241/III/62 | Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ vom 23.01.2002 " |

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 17. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 5/2018**

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, Adolf Siebeneicher KG, vertreten durch Herrn Detlef Tietz, Schenkenberger Straße 45 b, 17291 Prenzlau, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wird zugestimmt. Der Geltungsbereich sowie die Planungsziele sind im Antrag (Anlage 1) dargestellt.
 2. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 62, 63, 64 und 339 der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Strom“ aufgestellt werden. "

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 18. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 18/2018**

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, Wohnbau GmbH Prenzlau, Friedrichstraße 41, 17291 Prenzlau, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird zugestimmt. Der Geltungsbereich (Anlage 1) sowie die Planungsziele (Anlage 2) sind im Antrag dargestellt.
 2. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, Gemarkung Prenzlau, Flur 40, Flurstücke 13/2, 13/3, 13/4, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die frühzeitige Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sollen durchgeführt werden. "

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 19. Stadtbaustrategie Prenzlau 2030
Beschlussvorlage 13/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 genannte „Stadtbaustrategie Prenzlau 2030“ (SUS 2030, Stand 12. Januar 2018) als städtische Handlungsgrundlage und zur Einreichung beim Land Brandenburg für die Bestätigung der Aufnahme in die dritte Phase des Stadtumbauprogramms. "

**Abstimmung: 24/0/0 einstimmig
mit den vorgenommenen Änderungen angenommen**

**zu TOP 19.1 Ausweisung von neuen Eigenheimstandorten
Antrag zur Drucksache 13-1/2018**

Wortlaut:

„In die Drucksache 13/2018 Stadtbaustrategie wird als zusätzlicher Untereckpunkt zu Eckpunkt 4 aufgenommen: Ausweisung von neuen attraktiven Eigenheimstandorten in der Stadt und den Ortsteilen "

**Abstimmung: 24/0/0 einstimmig Antrag
mit der empfohlenen Änderung angenommen**

**zu TOP 20. Sozialpass der Stadt
Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau: 2/2018**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadtverwaltung sich um eine stärkere und zielgerichtete Werbung für den Sozialpass der Stadt Prenzlau einsetzt.
Dabei sollten u. a. beteiligte Behörden wie die Wohngeldstelle der Stadt sowie die Sozialbehörden des Landkreises aktiv eingebunden werden (z. B. durch Auslegung der Antragsformulare). Die bisherige Werbung u. a. im RODINGER wird begrüßt, reicht aber nicht aus. Die Fraktion denkt in diesem Zusammenhang auch an eine Auslegung und Information in den Kitas und Schulen der Stadt. "

Abstimmung: 17/6/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 21. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 21.1 Vorsitz im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
Mitteilungsvorlage 28/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 21.2 Änderung Besetzung des Hauptausschusses
Mitteilungsvorlage 25/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 21.3 Bericht Prenzlauer Städtepartnerschaftsverein e. V. 2017
Mitteilungsvorlage 30/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2017 und IV. Quartal 2017 (Teil 1) Mitteilungsvorlage 10/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.5 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2017) Mitteilungsvorlage 12/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21.6 Vandalismusschäden 2017 Mitteilungsvorlage 21/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 22. Fragestunde der Stadtverordneten

zu TOP 22.1 Rechtsanspruch auf Kita-Platz Anfrage 22/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 22.2 Erhöhungen der Aufwandentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Prenzlau Anfrage 7/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 22.3 Einwohner von Prenzlau lt. Einwohnermeldeamt Anfrage 27/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 22.4 Neujahrsempfang Anfrage 32/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruestättesatzung) vom 09.03.2018

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 34 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruestättesatzung) vom 21.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 02.10.2009 - 10/2009, Seite 5) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 – Beisetzungen

- (1) Beisetzungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Es ist unzulässig, die B 109 mit Urnen zu überqueren.
- (3) Bestattungsbäume sind durch eine Registriernummer sichtbar gekennzeichnet.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Urnenlöcher werden von der Friedhofsverwaltung, der Forstverwaltung oder den von ihr beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben.

Das Verschließen obliegt dem die Beisetzung Durchführenden.

Wird die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Verschließen des Urnenloches gemäß Anlage 2, Position 2.2 erhoben.“

3. Anlage 2 zur Waldruestättesatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruestätte Kleine Heide“ (Waldruestättesatzung)

Entgeltordnung zur „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“

1. Verkauf von Nutzungsrechten	
1.1 Einzelgrabstelle	700,00 €
1.2 Familienbaum	3.500,00 €
2. Herstellen der Grabstelle	
2.1 Öffnen des Urnenlochs	80,00 €
2.2 Verschließen des Urnenlochs (durch Mitarbeiter der städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung)	20,00 €
3. Dienstleistungen für Bestattungen	
3.1 Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde inklusive Porto	14,00 €
3.2 Trägerleistungen (durch Mitarbeiter der städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung)	32,00 €“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Waldruestättesatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Mit der Bekanntmachung weise ich gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen und der Prüfbericht werden in der Zeit vom 26. März 2018 bis 26. April 2018 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau liegt in der Zeit vom
3. April 2018 bis 6. April 2018
 – während der Dienststunden –

Montag	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Besucherservice/ Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der Einsichtsfrist** (vom 03.04.2018 bis zum 06.04.2018) bei der Wahlbehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 18.03.2018 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag 18.03.2018 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens 07.04.2018** bei der Stadt Prenzlau

Besucherservice/ Einwohnermeldeamt, Zimmer 002

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

während der Dienststunden zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.04.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Uckermark** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal (Wahlbezirk)** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **20.04.2018, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde

Stadt Prenzlau

Besucherservice/ Einwohnermeldeamt, Zimmer 002

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

6. Wer bei der **Landratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **weißen** amtlichen Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Einem Wahlberechtigten, dem für die Wahl des Landrats ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist für die eventuell notwendige Stichwahl, **am Sonntag, dem 06. Mai 2018**, von Amts wegen ein Wahlschein auszustellen und zuzusenden. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl in seinem Wahllokal wählen möchte.
8. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
9. Die übersandte Wahlbenachrichtigung gilt sowohl für die **Haupt-** als auch für die **Stichwahl**. Wahlberechtigte, die mittels der **Wahlbenachrichtigung** einen Antrag auf **Wahlschein** nur für die Hauptwahl stellen, erhalten ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlschein zurück.

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 (Hauptwahl) und ggf. zur Stichwahl am 06. Mai 2018

1. Die **Hauptwahl** des **Landrates des Landkreises Uckermark** am **22. April 2018** und die ggf. erforderliche **Stichwahl am 06. Mai 2018** finden jeweils in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.
2. Die Stadt Prenzlau ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 01.04.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahllokale 1 (Seniorenclub „K. Stoeffen“), 2 und 3 (beide „Artur-Becker-Schule“), 4 (Oberschule „Philipp Hackert“), 6 (Scherpf-Gymnasium – Schulteil II), 8 und 9 (Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal), 12 (Kindertagesstätte „Geschwister Scholl“), 13 (Pestalozzischule - Turnhalle), 15 (Oberschule „C.-F.-Grabow“), 21 (Gemeindezentrum Klinkow) und 22 (Gemeindezentrum Schönwerder) barrierefrei sind.
3. Die Briefwahlvorstände für die Landratswahl treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,
 - im Haus 1, Zimmer-Nr. 203
 - im Haus 1, Zimmer-Nr. 204
 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** oder ein sonstiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern am 22. April 2018 zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl am 06. Mai 2018 dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.
5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei. Die Wählerin oder der Wähler kann bei der Wahl des Landrates nur **eine Stimme** vergeben. Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an dieser Wahl,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** der Uckermark oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen. Wer bei der **Landratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **weißen** amtlichen Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
8. Einem Wahlberechtigten, dem für die Wahl des Landrats ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist für die eventuell notwendige Stichwahl, **am Sonntag, dem 06. Mai 2018**, von Amts wegen ein Wahlschein auszustellen und zuzusenden. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl in seinem Wahllokal wählen möchte.
9. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
10. Die übersandte Wahlbenachrichtigung gilt sowohl für die **Haupt-** als auch für die **Stichwahl**. Wahlberechtigte, die mittels der **Wahlbenachrichtigung** einen Antrag auf **Wahlschein** nur für die Hauptwahl stellen, erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlschein zurück.
11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung, sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht in-

nerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 30.06.2018 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 01.07.2018 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
8	3B	4	Dornbruch	Marie	21.06.1966	24.06.2006
			Dornbruch	Karl	26.04.1979	
8	4B	10/11	Bendt	Emma	17.02.1965	23.02.2005
			Bendt	Ernst	01.05.1969	
8	4B	17/18	Bayer	Anna	02.04.1977	02.01.2005
			Bayer	Leo	27.12.1964	
8	5A	20	Heimann	Adele	21.10.1964	24.10.2004
			Partzanka	August	30.05.1981	
8	5B	9	Schmidt	Karlheinz	20.11.1965	25.11.2005
8	5B	18/19	Schulz	Hermann	01.08.1964	05.08.2004
			Prübenau	Willi	15.11.1974	
8	6A	24	Stegemann	Lucie	05.11.1962	08.11.2002
8	6A	25	Fiedler	Emma	23.09.1962	28.09.2002
8	6A	33	Seefeldt	Wilhelm	29.07.1962	02.08.2002
8	6B	3/4	Kilesowski	Otto	05.05.1966	10.05.2006
			Kilesowski	Emma	19.03.1980	
8	7A	23/24	Röder	Elisabeth	18.12.1962	21.12.2002
8	7A	28/29	Stubbe	Franz	18.07.1962	21.07.2002
8	7A	35/36	Schelk	Karl	23.02.1963	26.02.2003
9	Rand links	7	Jänicke	Else	10.09.1964	16.09.2004
Q	1	16	Gaul	Johannes	27.06.1930	30.06.1970
L	1	15/16	Schneider	Ilse	26.10.1972	05.06.2014
			Schneider	Gertrud	06.06.1989	
L	1	19/20	Schneider	Gabriele	26.06.1967	27.07.2007
			Schneider	Gerhard	23.07.1977	
B	1	27-30	Pickel	Otto	08.12.1969	11.12.2009
			Pickel	Kathinka	06.10.1972	
4	7B	23/24	Röglin	Max	18.04.1982	27.02.2018
			Brusberg	Sven	14.02.1978	
4	6B	1/1	Wolff	Karl	03.08.1985	11.12.2009
			Wolff	Herta	14.10.1981	
4	4B	33/34	Haeckermann	Herda	25.01.1966	28.01.1996
			Mauve	Fritz	12.07.1966	
			Mauve	Reinhard	14.01.1945	
			Mauve	Gisela	04.02.1946	
4	Rand unten	32/33	Engel	Paul	06.01.1962	09.01.1992
			Busse	Wilhelm	11.11.1945	
			Busse	Hermine	24.01.1946	10.11.1985
			Eberth	Oskar	01.01.1966	

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die un-gepflegten Wahlgrabstellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z. Z. kein Nutzungsberechtigter bekannt ist

Da die folgenden Gräber auf dem Städtischen Friedhof Prenzlau seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt werden und die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nicht bekannt bzw. zu ermitteln sind, werden die Gräber gem. § 15 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 22.07.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind für eine würdige und ange-

messene Gestaltung der Grabstätten gemäß §§ 15 und 20 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau verantwortlich und werden hiermit aufgefordert, die Grabstätten bis zum 04.06.2018 wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Angehörige der folgenden bestatteten Personen werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau, Telefonnummer (03984) 2444 zu melden.

Werden die Wahlgrabstätten nicht bis zum 30.06.2018 ordnungsgemäß hergerichtet, wird die Entziehung des Nutzungsrechts öffentlich bekannt gegeben.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname	
7	Rand links	- - -	Krüger	Charlotte	01.05.1980
8	U4	2	Wolff	Anna	22.07.1979
8	U2	11	Ameis	Marta	27.05.1982
			Klimpke	Emma	20.09.1982
			Britt	Günter	09.04.1991
8	U2	4	Völkel	Johannes	29.12.1980
			Völkel	Käthe	07.05.1981
8	U2	3	Knaak	Otto	18.10.1980
			Knaak	Ida	21.10.1980
8	U2	2	Kaufmann	Max	01.12.1980
			Grahmann	Karl	18.07.1988
5/1	6A	1	Dchumaliew	Bakit	05.02.1988
8	U4	9	Klink	Wilhelm	28.01.1980
			Klink	Else	10.03.1983
4	6B	1/2	Wolff	Karl	03.08.1985
			Wolff	Herta	14.10.1981

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Jährlich muss die Friedhofsverwaltung an den Grabsteinen des Friedhofes die vorgeschriebene Standsicherheit der Grabmale überprüfen und auf festgestellte Mängel hinweisen.

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale wird ab dem 01. Mai 2018 durchgeführt. Interessierte Bürger haben die Möglichkeit, an dieser Überprüfung teilzunehmen und sich vor Ort den Einsatz des Prüfgerätes anzusehen. Termine zur Prüfung können bei der Friedhofsverwaltung erfragt oder im Einzelnen vereinbart werden.

Laut der Unfallverhütungsvorschrift muss jeder Grabstein mindestens einmal pro Jahr auf seine Standsicherheit überprüft werden. Es wird hierbei mit einem horizontalen Druck an der oberen Breitseite des Grabsteines mit einer Druckkraft von 300 N, was ca. 30 kg entspricht, geprüft. Das geschieht mit Hilfe eines Kipp-Testers. Wenn bei dieser Kraft der Grabstein nicht nachgibt, ist die Standsicherheit gewährleistet.

Sollte bei der Standfestigkeitsprüfung festgestellt werden, dass das Grabmal nicht die erforderliche Standfestigkeit aufweist, wird am Grabstein deutlich sichtbar der orange Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten, den Grabstein innerhalb einer angemessenen Frist sachgemäß zu befestigen. Weiterhin erfüllt dieser Aufkleber eine Warnfunktion für alle Besucher des Friedhofs. Besteht allerdings eine akute Gefährdung für Friedhofsbesucher, werden wackelige Grabsteine von der Friedhofsverwaltung abgesperrt oder gleich an Ort und Stelle umgelegt. Die Grabstelleninhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die

Grabsteine ordnungsgemäß befestigt werden. Daher bitte ich die Inhaber der zu betreuenden Grabstätten, sich den Zustand des Grabmales anzusehen, um evtl. Lockerungen des Grabsteines umgehend beseitigen zu lassen. Ich weise auch ausdrücklich darauf hin, dass der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die durch umstürzende Grabsteine entstehen sollten, haftet. Die Überprüfung ist sehr wichtig und ich bitte um die Beachtung dieser Information.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer (03984) 2444

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz

Im Jahr **2018** werden keine Abgabenbescheide für die Straßenreinigung und Winterdienst erstellt. Grundlage für die Gebühreinzahlung 2018 bildet der letzte Abgabenbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Gebührenpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den

Ratenfestsetzungen abgebucht. Für den Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilt: Frau Christine Engler Tel. 03984 75148

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 und 007, Tel. 03984/ 75334 od. 75333 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ einschließlich Planzeichnung und Begründung ist zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Prenzlau www.prenzlau.eu (Startseite) kostenfrei abrufbar.

Prenzlau, 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

siehe Karte Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau nach § 13a BauGB, hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2018 dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stattgegeben und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Fläche von 0,67 ha. Es umfasst die Flurstücke 13/2, 13/3, 13/4 der Flur 40 der Gemarkung Prenzlau.

Planungsanlass

Der Eigentümer der Fläche plant die Errichtung eines Wohnungsbauprojektes. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Genehmigung und den Bau des Wohnungsbauprojektes geschaffen werden.

Planungsziel

Ziel der Planung ist die Realisierung von sechs frei auf dem Grundstück stehenden zwei- bis viergeschossigen Wohngebäuden. Die Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden die von der Grabowstraße aus angefahren werden soll. Die Freiflächen sollen parkartig gestaltet werden. Die gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ einschließlich Planzeichnung und Begründung liegt dazu in der Zeit

vom 10.04.2018 bis einschließlich 15.05.2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 08.03.2018 den Abwägungs- und 2. Entwurfsbeschluss zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fortschreibung 2. Entwurf) für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau gefasst und den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Für das Stadtgebiet der Stadt Prenzlau existieren der wirksame Flächennutzungsplan für den Gebietsstand der Stadt Prenzlau vor der Gemeindegebietsreform im Jahr 2001 und Teil-Flächennutzungspläne für die Gebiete des ehemaligen Amtes Prenzlau-Land, die vor der Gemeindegebietsreform noch nicht zu Prenzlau gehörten.

Mittlerweile haben sich wichtige Fachplanungen überholt sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. Um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, stellt die Stadt Prenzlau den Flächennutzungsplan neu auf. Mit Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt werden. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird entsprechend auch die Landschaftsplanung für das gesamte Stadtgebiet aktualisiert und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan integriert.

Als Zwischenergebnis der mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2014 eingeleiteten Planung liegt der 2. Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan mit Stand vom Januar 2018 vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit ca. 14,2 km², mit der Stadt Prenzlau und den zugehörigen Orts- und Gemeindeteilen:

- Blindow
- Dauer
- Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow

- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
- Stegemannshof
- Wollenthin

Der 2. Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.04.2018 bis einschließlich 18.05.2018 in der Stadtverwaltung Prenzlau, Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung, Haus 2, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen wurden im 2. Entwurf vorgenommen:

1. Anpassung der Bauflächen nördlich und südlich des Neustädter Damms aufgrund der starken Nachfrage an Bauflächen in diesem Bereich
2. Ersetzung des NSG „Stromtal“ durch das neu festgesetzte NSG „Boitzenburger Tiergarten und Strom“
3. Anpassung der Baufläche im OT Seelübbe im Bereich Am Seelüber See Nr. 15-17, 19-21 und 23a
4. Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche zur gemischten Baufläche im Bereich des „Dänischen Bettenlagers“ in der Brüssower Allee Ecke Grüner Weg
5. Verringerung der dargestellten Wohnbaufläche nördlich der Straße Am Rohrteich aus erschließungsbeitragsrechtlichen Gründen
6. Anpassung der gemischten Baufläche zwischen der Stettiner Straße und der Triftstraße bis an das dargestellte SO Erneuerbare Energien und damit Verringerung des dargestellten Gewerbegebiets an der Triftstraße
7. Ausweisung der Zuwegung zu den Kleingärten nördlich der Platanenallee als Kleingartenfläche
8. Änderung aller Mischgebietsflächen ohne rechtsverbindliche Festsetzung in einem BP in gemischte Bauflächen (betroffen: 13 Bereiche)
9. Änderung der Darstellung der Achtungs- und Sicherheitsabstände
10. Anpassung der Fläche der Sondergebiete Wind im Windeignungsgebiet Schenkenberg
11. Neuordnung und Anpassung der potenziellen und bestehenden Kompensationsmaßnahmen

Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau samt Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan ist zusätzlich im Internet über die Internetseite der Stadt Prenzlau (Startseite)

www.prenzlau.eu und auf <http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> kostenfrei abrufbar. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner Telefon (03362) 88361-0, Fax (03362) 88361-59 E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de

die Stadt Prenzlau, Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Telefon (03984) 75333 oder 75334
E-Mail stadtplanung@prenzlau.de

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auskunft wird während folgender Dienstzeiten gegeben:

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 002, Tel. 03984/75333 oder 75330

montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zusätzlich wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den 2. Entwurf des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichts mit integriertem Landschaftsplan:

– **Schutzgut Boden**

Informationen zur Entstehung und Verbreitung der Böden, zu Bodentypen, zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zum Biotopentwicklungspotenzial, zum Wasserspeichervermögen des Bodens, zur Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion für Schadstoffe, zur Archivfunktion des Bodens, zur Empfindlichkeit der Böden, zur Bodenversiegelung, zu Bodenaufschüttungen und -abtragungen, zur Bodenverdichtung, zur Bodenerosion, zur Änderung des Wasserhaushalts der Böden, zur Schadstoffbelastung der Böden

– **Schutzgut Wasser**

Informationen zur hydrogeologischen Gliederung, zu Grundwasserleitern, Grundwasserkörpern und zum Grundwasserflurabstand, zur Trinkwasserversorgung, zu Vorbelastungen durch Straßenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, Altlasten, Gewässerausbau und -begradigung, Gewässerunterhaltung, Einleitungen (Abwasser) und Entnahmen, zur Grundwasserqualität und Grundwasserneubildungsrate, zur Struktur- und Gewässergüte von Stand- und Fließgewässern, zur Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung, Verschmutzung Schadstoffeinträgen und technischen Veränderungen der Gewässerstruktur

– **Schutzgut Klima/Luft**

Informationen zum Groß-, Regional- und Lokalklima, zu Belastungs-, Ausgleichs- und Entlastungsräumen (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete), zu lufthygienischen Belastungen, zu Flächen mit allgemeiner und besonderer klimatischer Bedeutung, zum Schadstoffeintrag in die Luft und zu Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion

– **Schutzgut Arten und Biotope**

Informationen zum Bestand an Biotoptypen im Plangebiet anhand der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) – CIR-Biotoptypen 2009, zur Biotoptypenbewertung, zur Empfindlichkeit gegenüber anthropogen bedingten Wirkungen, zum Bestand an Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Reptilien, Fischen und Rundmäulern, Insekten, Weichtieren und der Flora, zu Vorbelastungen durch Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Straßenverkehr, Siedlungen und Infrastruktur, zu invasiven gebietsfremden Arten

– **Schutzgut Landschaft und Erholung**

Informationen zum Bestand an Landschaftsräumen, zur landschaftlichen Erholungsnutzung, zu Vorbelastungen durch Siedlung/Gebäude, Leitungstrassen, Windenergieanlagen und Verkehrsinfrastruktur, zur Ästhetik der Landschaftsräume (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart), zur land-

schaftlichen Erholungseignung, zur Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen, Lärm- und Geruchsbelastungen

- **Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**
Informationen zu Lärmimmissionen vom übergeordneten Straßennetz, der Fernbahnstrecke Berlin-Stralsund, von Gewerbe- und Industriegebieten, Windparks und landwirtschaftlichen Betrieben, zur potentiellen Schadstoffbelastung des Grundwassers durch Altlasten, zu Luftbelastungen, zu elektromagnetischen Belastungen durch Sendeanlagen und Hochspannungsfreileitungen, zur Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten
- **Kultur- und Sachgüter**
Informationen zu Bau, Kultur- und archäologischen Denkmälern (Bodendenkmäle), zu bebauten Siedlungsbereichen, zu Verkehrsinfrastrukturelementen (öffentliches Straßennetz, Bahnanlagen) und Freileitungen zur Elektrizitätsversorgung, zu Vorbelastungen durch lufthygienische Belastungen aus Industriebetrieben und Straßenverkehr, durch Erschütterungen des Schwerlastverkehrs, die Ausbreitung andersartiger Flächennutzung und die Flächenzerschneidung, zur Bedeutung der Kultur- und Sachgüter für die Allgemeinheit, zur Empfindlichkeit gegenüber direkten (Flächeninanspruchnahme) und indirekten (nachteilige Klimaeinflüsse) Beeinträchtigungen

umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für Umwelt – Abteilung technischer Umweltschutz 1 und 2 (06.01.2017 und 05.10.2017)
Hinweise zu Nutzungskonflikten im Bereich von Gemengelage und Empfehlung zur Zuordnung von Bauflächen, der Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. der Darstellung als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Hinweise zu Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU, Hinweise zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 (06.01.2017)
Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Hinweise zu Grund und Oberflächenwassermessstellen, Hinweise zu Hochwasser-Risikogebieten
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (14.12.2016)
Hinweis zur Ausweisung einer Mischgebietsfläche im Gemeindeteil Mühlhof
- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt (08.02.2017)
Hinweise zum Vorkommen des Bibers im Plangebiet, Hinweise zu von der unteren Naturschutzbehörde erhobenen Angaben zu Vögeln, Säugetieren, Lurchen und Fledermausquartieren, Hinweise zur Aktualisierung des Altlastenkatasters
- Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt (21.12.2016)
Hinweise zum Bau- und Bodendenkmalschutz
- Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (12.01.2017)
Hinweise zu Gewässern 1. und 2. Ordnung im Plangebiet

Die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusammen mit dem Flächennutzungsplan ausgelegt.

Prenzlau, den 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte Seite 13

Amtliche Bekanntmachung – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ der Stadt Prenzlau

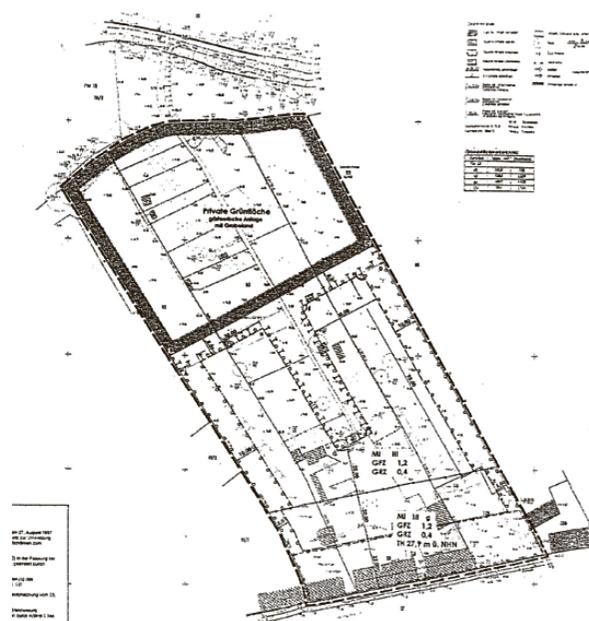
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 08.03.2018 den Beschluss gefasst, das Bauleitplanverfahren des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes C VIII „Neustädter Vorstadt – Wohnen am Strom“ aufzuheben. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt. Der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 62, 63, 64 und 339 der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau, gelegen am Neustädter Damm.

Prenzlau, den 09.03.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan/ planerisches Konzept im Jahr 2002



Amtliche Bekanntmachung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2018 dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stattgegeben und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 2,3 ha ist dem flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 62, 63, 64 und 339 der Flur 25 in der Gemarkung Prenzlau.

Planungsziele

Zielstellung ist die planungsrechtliche Ausweisung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO als Grundlage für die Errichtung des Wohn- und Gewerbequartiers „Am Strom“, in dem die Wohnnutzung den Schwerpunkt bilden soll.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch vorgesehene frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand März 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen

Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, liegt dazu in der Zeit **vom 09.04.2018 bis zum 11.05.2018** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 002, Tel. 03984/75333 oder 75330
montags, mittwochs und
donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

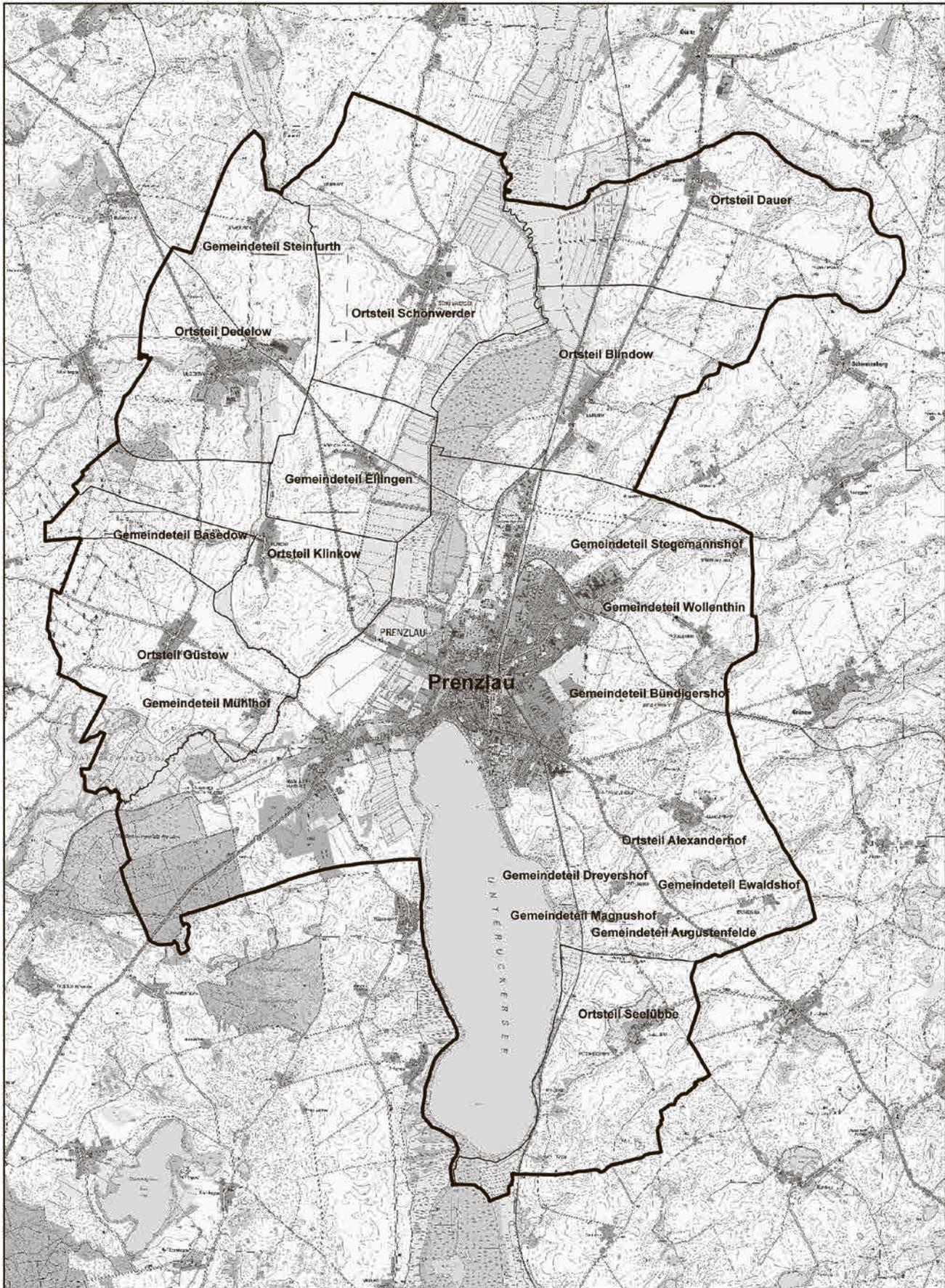
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau mit Begründung ist zusätzlich im Internet über die Internetseite der Stadt Prenzlau (Startseite) unter **www.prenzlau.eu** kostenfrei abrufbar.

Prenzlau, 09.03.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

siehe Karte Seite 14

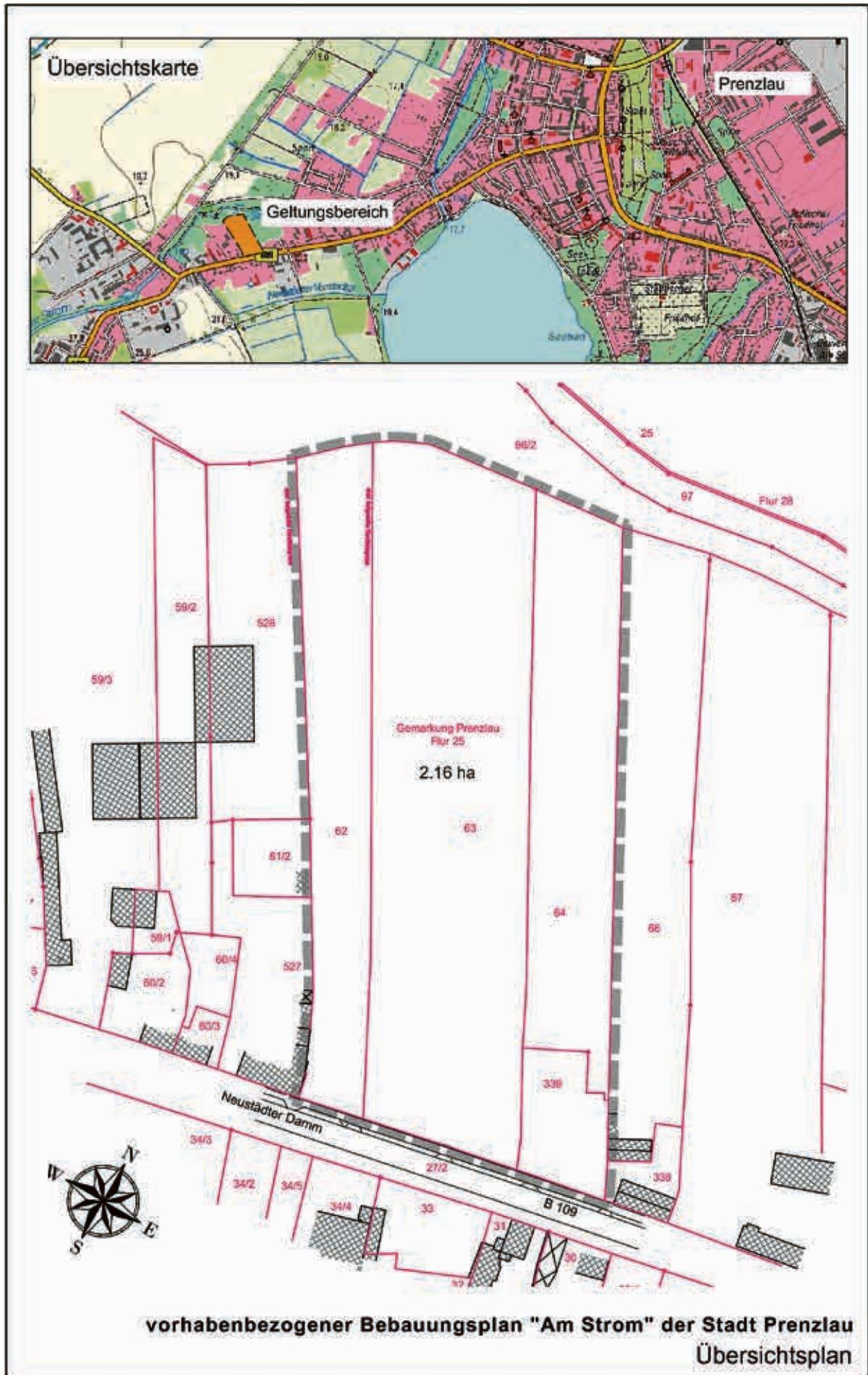
Karte zur Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau

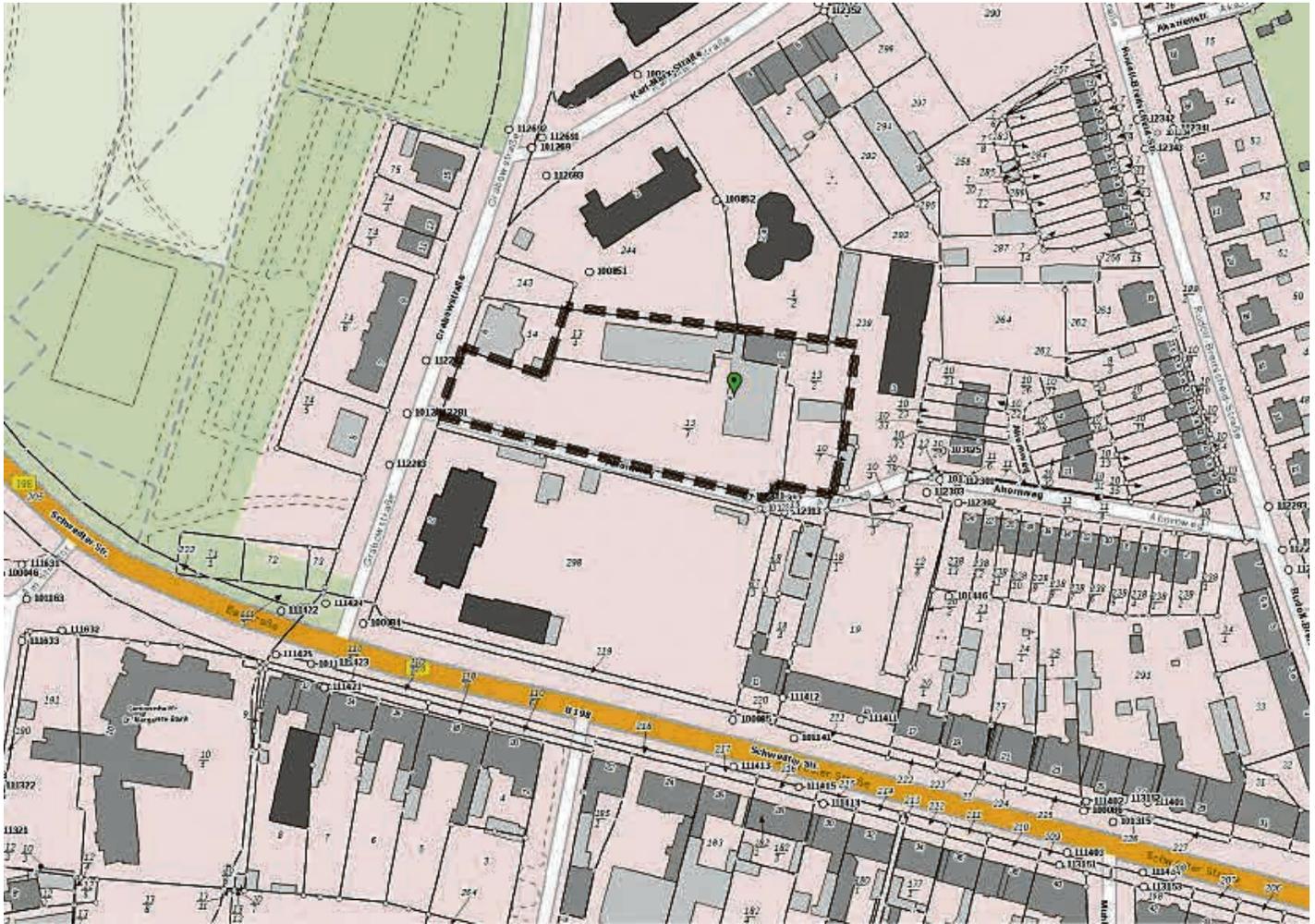


 Geltungsbereich des 2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Stadt Prenzlau

unmaßstäbliche Darstellung

Karte zur amtlichen Bekanntmachung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Geltungsbereich – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“, Prenzlau**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –****Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
 Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
 Tel. (0 39 84) 75 10 10

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin
 Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
 Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

